

Regenbogen Platzordnung

Ferienanlagen Butjadingen

Liebe Gäste, im Interesse von Natur, Umwelt und der Menschen, die sich hier erholen wollen, ist eine Platzordnung notwendig. Wir hoffen auf Ihr Verständnis. Wir wünschen Ihnen erholsame Tage, viel Spaß und gute Laune!

1. Der Zutritt zur Ferienanlage ist nur nach Anmeldung und Bezahlung gestattet. Der ankommende Gast bzw. Besucher meldet sich daher bei der Rezeption an. Die Platzwarte sind befugt, die Personalausweise und Quittungen (bezahlte Rechnungen) zu kontrollieren.
2. Der Gast verpflichtet sich, Wohnmobile, Wohnwagen oder Zelte nur auf den zugewiesenen Plätzen aufzustellen. Bei Nichteinhaltung kann verlangt werden, die falsch belegten Plätze zu räumen. Dem Gast/Kunden obliegt die Verpflichtung zu prüfen, ob der Untergrund des zugewiesenen Platzes für das konkrete Fahrzeug-/Wohnwagenmodell geeignet ist. Die Aufstellung erfolgt insoweit auf eigenes Risiko. Die Regenbogen AG übernimmt keine Haftung für in diesem Zusammenhang entstehende Schäden (auch keine Abschleppkosten im Falle eines Festfahrens), soweit solche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen sollten.
3. Der Gast bzw. Besucher zahlt Stellplatzgebühren, Übernachtungsgebühren und Nebenkosten gemäß der jeweils gültigen Preise. Der Camperausweis ist gut sichtbar an Wohnwagen, Zelten oder Wohnmobilen anzubringen. Der Parkausweis ist ebenfalls gut lesbar im Kraftfahrzeug zu platzieren.
4. Saison- und Dauercamper verpflichten sich, ihre Besucher zur Anmeldung und Bezahlung der Personengebühren in der Rezeption anzuhalten. Zusätzliche Zelte oder Wohnwagen auf der eigenen Parzelle sind anzumelden und die jeweiligen Gebühren gemäß der gültigen Preise zu entrichten.
5. Die Vermietung der Stellplätze erfolgt allein zu Camping- oder Freizeit Zwecken. Das Wohnraummietrecht gilt nicht und eine Nutzung zu Wohnzwecken ist ausgeschlossen.
6. Helfen Sie gemäß unserem Konzept mit, die ideale Synthese des Nebeneinanders der Umwelt, der Natur und des Menschen zu verwirklichen. Das Abreißen von Ästen und Zweigen von Bäumen ist nicht erlaubt. Lagerfeuer sind strengstens verboten. Feste bauliche Anlagen oder das Hinzufügen anderer Bauten müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und bedürfen der Genehmigung durch den Resort Manager.
7. Das Aufstellen von Werbeschildern und -tafeln an Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten sowie auf der Parzelle ist untersagt. Bei Missachtung ist die Regenbogen AG berechtigt, die Beseitigung auf Kosten des Gastes vorzunehmen.
8. Es ist strengstens untersagt, Fäkalien aus Chemie-WCs in die Toiletten zu entsorgen! Benutzen Sie hierfür die ausgewiesenen Entsorgungsmöglichkeiten. Diejenigen Gäste, die sich nicht an diese Anordnung zum Schutz der Umwelt und Natur halten, werden strafrechtlich belangt und des Platzes verwiesen. Bitte haben Sie Verständnis!
9. Aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen haben wir unser eigenes Müllentsorgungssystem entwickelt, das den gleichen Entsorgungsprinzipien wie bei Ihnen zu Hause entspricht. Bitte bringen Sie Ihren Müll zu dem auf der Ferienanlage gelegenen zentralen Müllentsorgungsplatz. Der gesamte Müll wird nach Bedarf von autorisierten Müllentsorgern abtransportiert. Unser Appell an Sie: Helfen Sie mit, den Anteil des nicht wieder zu verwertenden Mülls entscheidend zu reduzieren, dadurch, dass Sie den recycelbaren Müll in den dafür ausgewiesenen Behältern entsorgen. Dabei ist es wichtig, dass Sie nicht nur das Material trennen, sondern auch säubern. Glasabfälle und Pappen sowie Papier gehören nicht in den Restmüll. Diese entsorgen Sie bitte in die entsprechenden Behälter. Nur durch Ihre aktive Mitarbeit sind wir in der Lage, den steigenden Müllgebühren zu begegnen!
10. Das Anlegen von Sickergruben bzw. Wasserlöchern unter oder an Wohnwagen und Zelten ist strengstens untersagt. Abwässer, keine Chemiefäkalien, sind ausschließlich in die an den Sanitärgebäuden befindlichen Ausgüssen zu entleeren. Das Waschen von Autos sowie sonstige Pflege- und Instandsetzungsarbeiten an Kfz sind verboten.
11. Das Parken von Kfz aller Art ist nur auf Ihrem Stellplatz gestattet. Widerrechtlich abgestellte Kfz können kostenpflichtig abgeschleppt werden. Wenn trotz der Aufforderung des Personals Fahrzeuge nicht auf dem zugewiesenen Stellplatz geparkt werden, kann ein sofortiger Platzverweis erfolgen.
12. Jeder Benutzer eines Stromanschlusses ist für die Zuleitung und die Steckvorrichtung selbst verantwortlich. Für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Stromanschlüsse verursacht werden, haftet der Gast. Wir weisen außerdem darauf hin, dass Elektro- und Hybridfahrzeuge nicht über die Stromsäule am Platz geladen werden dürfen.
13. Energiezuschlag für Premium-Wohnmobile/-Wohnwagen: Für Gäste, die mit besonders komfortabel ausgestatteten Wohnmobilen oder Wohnwagen anreisen – mit Klimaanlage, Fußbodenheizung oder großem Strombedarf durch Unterhaltungselektronik oder Ladestationen für E-Bikes. Die in unseren Raten inkludierte Strompauschale wird hierdurch nicht selten um das drei- bis vierfache überschritten. Um auch künftig eine zuverlässige Stromversorgung zu fairen Preisen für alle zu gewährleisten, berechnen wir für Fahrzeuge mit dieser Ausstattung eine zusätzliche **Energiepauschale von 3,90 € pro Tag**.
14. Gasflaschen dürfen nicht schwerer als 11 kg sein. In Ausnahmefällen werden 33 Kg-Gasflaschen gestattet, sofern diese über die gesetzlich vorgeschriebenen Druckminderer verfügen, sich außerhalb des Wohnwagens bzw. Mobilheimes in verschlossenen, gut belüfteten Schränken befinden. Bei der Benutzung von Gasflaschen gehen wir davon aus, dass die Gasanlage zwischen Gasflasche und Wohnwagen/Wohnmobil/Zelt den gesetzlichen und technischen Erfordernissen entspricht. Leitungen und Gasanlagen/Gasflaschen müssen sowohl sachgerecht bedient und regelmäßig gewartet als auch – falls gesetzlich vorgeschrieben – entsprechend geprüft werden. Wir weisen darauf hin, dass Wohnwagen eine gültige Gasprüfung besitzen müssen, um auf der Ferienanlage stehen zu dürfen.

15. Auf der Ferienanlage müssen Hunde jeder Größe ständig angeleint werden. Das Mitführen von Hunden auf den Spielplätzen ist verboten. Weiterhin ist das Mitbringen von Kampf- und bissigen Hunden verboten. *
16. Das Umgrenzen der Standplätze mit Gräben oder Einfriedungen sowie Zäunen ist grundsätzlich verboten und sämtliche baulichen Maßnahmen sind müssen von der Geschäftsleitung genehmigt werden. Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpflocke, Zeltschnüre und anderes Zeltzubehör gefährdet oder belästigt wird.
17. Die Platzruhe dauert von 13.00 – 15.00 Uhr sowie von 22.00 – 07.00 Uhr. Radios, CD- oder DVD-Player sind auf Zimmerlautstärke zu stellen. Es wird im Interesse aller Urlauber höflich gebeten, während der genannten Ruhezeiten Fahrten mit dem Kfz auf der Ferienanlage sowie laute Unterhaltungen zu vermeiden. Bei besonderen Veranstaltungen kann auf vorherige Ankündigung durch den Regional Manager der Beginn der Nachtruhe von 22 Uhr bis max. 24 Uhr verlegt werden. Die Termine werden durch einen Aushang in der Rezeption rechtzeitig bekannt gegeben. In besonderen Anreisefituationen kann die Platzruhe aufgehoben werden.
18. Das Fahren mit Fahrzeugen aller Art ist nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen und Straßen im Schrittempo gestattet. Es ist dabei ausschließlich der direkte Weg von der Einfahrt bis zum Stellplatz bzw. vom Stellplatz bis zur Ausfahrt zu benutzen Bitte achten Sie auf die Sicherheit der hier spielenden Kinder!
19. Der Stellplatz ist vom Gast vor seiner Abreise vollständig in Ordnung zu bringen.
20. Die Ferienanlage dient der Erholung. Die Ausübung eines Gewerbes und/oder kommerzielle Schaustellung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Geschäftsleitung.
21. Die Geschäftsleitung bzw. das Personal sind in Ausübung des Hausrechtes berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie des Platzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf der Ferienanlage und im Interesse der Gäste erforderlich erscheint. Anreisenden alkoholisierten Gästen und Besuchern wird die Aufnahme verweigert.
22. Der Stellplatz ist am Tag der Abreise bis 11.00 Uhr zu räumen.
23. Diejenigen Gäste, die ihren reservierten Stellplatz vorzeitig verlassen, erhalten keine Erstattung der gezahlten Gebühren, es sei denn, es liegen Gründe gemäß den Erstattungsbedingungen für Vollzahler vor.
24. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Regenbogen AG.

Die Regenbogen AG behält sich vor, Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Platzordnung zu ergreifen. Wer in grober Weise die Bestimmungen der Platzordnung missachtet, muss mit sofortigem Platzverweis rechnen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren besteht in diesem Falle nicht!

Ihre Regenbogen Ferienanlagen Butjadingen
Stand: Juli 2025

* Als Kampfhunde und bissig gelten Hunde, die in gefährdender Weise Menschen und Tiere anspringen oder diese beißen zu besonders aggressivem Verhalten gezüchtet oder abgerichtet worden sind oder zu diesem Verhalten neigen und wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit schwere Verletzungen verursachen können (wie z. B. Pitbull, Stafford Terrier, Bullterrier).

Aus der besonderen Deichlage resultierende Verpflichtungen des Gastes

1. Die Ferienanlagen Butjadingen befinden sich vor dem Deich in unmittelbarer Nordseelage. Dadurch besteht eine zu erwartende Überflutungs- und Hochwassergefahr durch Sturmflut für die Ferienanlagen und die dort befindlichen Stellplätze nebst darauf vom Mieter aufgestellter Freizeiteinrichtung. Der Gast wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ab einem Hochwasser von 1,5 m über Normalhochwasser eine Überflutungsgefahr für die Plätze besteht. Infolge nicht rechtzeitiger Räumung seines gemieteten Stellplatzes im Falle einer Überflutung wären insoweit Schäden an Fremdeigentum, verursacht durch herumschwimmende Gegenstände des Gastes, sowie darüber hinaus auch (Wasser-)Schäden am Eigentum des Gastes selbst zu erwarten.
2. Der Gast hat seinen Stellplatz vollständig zu räumen, sobald eine Überflutung (Sturmflut) abzusehen ist. Hierüber hat der Gast sich selbst zu informieren, ihm obliegt insoweit die volle Informationspflicht. Für etwaige aus einer Überflutung seines Stellplatzes entstehende Schäden an der Freizeiteinrichtung des Gastes übernimmt die Vermieterin keine Haftung. Sollte der Gast den Stellplatz bei Überflutungsgefahr nicht räumen, haftet er darüber hinaus vollumfänglich für alle daraus resultierenden Schäden, die der Vermieterin oder sonstigen Dritten aufgrund der Nichträumung entstanden sind.

Fälle höherer Gewalt, „Corona“

1. Die Leistungspflicht der Regenbogen AG besteht primär in der Bereitstellung der jeweiligen Parzelle als Stellplatz für den Wohnwagen/ das Wohnmobil/ das Zelt des Gastes.
2. Für darüberhinausgehende Einschränkungen der vorgenannten Nutzung und der umliegenden Infrastruktur der Regenbogen AG, wie zum Beispiel in der Vergangenheit im Rahmen der Corona Pandemie, sowie auch im Rahmen anderer Fälle höherer Gewalt ist die Regenbogen AG nicht haftbar zu machen.
3. Weitergehende (Schadenersatz-/Minderungs-) Ansprüche des Gastes aufgrund höherer Gewalt gegen die Regenbogen AG sind ausgeschlossen.